

20. Juli 2023
Berlin

Heads up Arbeitsrecht

Mobiles Arbeiten in Europa – endlich eine multinationale Regelung?

Tabea Frühinsfeld
Senior Associate

Hannes Barck
Senior Associate



Agenda

Grundsätzliches zur grenzüberschreitenden Tätigkeit

Neues Rahmenabkommen seit 01.07.2023



Grundsätzliches

- EU-Länder + Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
- Alle Zweige der deutschen Sozialversicherung (KV, PV, AV, RV, GUV) erfasst.
- Beschäftigte, Selbstständige, Beamte
- Auch Drittstaatsangehörige, sofern sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben (Sonderrolle Dänemark).



Grundsatz

- Tätigkeitsortprinzip
- Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, unterliegen auch den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung dieses Mitgliedstaates.



Ausnahme – Entsendung

- Person übt Beschäftigung in einem Mitgliedstaat für den Arbeitgeber (der gewöhnlich dort tätig ist) aus.
- Entsendung der Person in einen anderen Mitgliedstaat (arbeitgeberseitige Weisung)
- Voraussichtliche Dauer bis 24 Monate / keine Ablösung



Ausnahme – Tätigkeit gewöhnlich in min. zwei Mitgliedstaaten

- Tätigkeit gewöhnlich in min. 2 Mitgliedstaaten
 - Wesentlicher Teil (min. 25 Prozent) der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat → SV dort
 - Kein Wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat
 - Grundsätzlich SV Sitz Arbeitgeber (wenn (i) nur ein Arbeitgeber oder (ii) min. 2 Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat)



Unregelmäßige Tätigkeit im Ausland

- Keine klare gesetzliche Regelung
- Abstimmung mit DVKA oder Spitzenverband der deutschen Krankenkassen
- Beantragung A1-Bescheinigung (entweder auf Grundlage Entsendung oder auf Grundlage Ausnahmevereinbarung)



Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (1)

- Gilt seit dem 01.07.2023
- Derzeit in den folgenden [Ländern](#):

Belgien, Kroatien, Tschechien, Finnland, Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Frankreich.



Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (2)

- Anwendungsbereich:

Grenzüberschreitende Telearbeit im Wohnsitzstaat, die weniger als 50 % (aber min. 25 %) der Gesamtarbeitszeit ausmacht



Neu: Multinationales Rahmenabkommen bei grenzüberschreitender Tätigkeit (3)

- Rechtsfolge

Auf Antrag kann ausnahmsweise Sozialversicherungsrecht des Arbeitgebersitzes anwendbar bleiben



Key Take-aways:

- 1 -

Grenzüberschreitende Tätigkeit ist möglich und kann die Attraktivität des Arbeitgebers erhöhen

- 2 -

Klare Regelung im Arbeitsvertrag oder in kollektiven Regelungen zur mobilen Arbeit im Ausland!

- 3 -

Enge Abstimmung mit DVKA und Antrag A1-Bescheinigung



Wir sagen Danke und auf Wiedersehen



Heads Up Arbeitsrecht
To the point

Do, 03.08.

11.45 - 12.00 Uhr

Die Welt des Arbeitsrechts verändert sich ständig.

Bleiben Sie auf dem Laufenden:



www.vanguard.de



[aktuelle Blogbeiträge](#)



[Podcast: vanguard spricht!](#)



[Webinare und Veranstaltungen](#)



[Folgen Sie uns auf LinkedIn](#)



[Abonnieren Sie unseren Newsletter](#)



[Lassen Sie Ihr Team von unseren Expert:innen schulen](#)